

**110 Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Der Verbandsgemeinde Bad Hönningen

vom 28.10.2025

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Hönningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, des § 15 Abs. 2, § 10 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 17.06.2025 sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen -, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
 3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 55 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Bad Honningen entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
- a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

- b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Bad Hönningen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Hönningen vom 16.05.2024 sowie alle dazu ergangenen Anlagen.

Bad Hönningen, den 15.12.2025



Jan Ermtraud, Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom 28.10.2025

der Verbandsgemeinde Bad Honningen

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

I. Personal

Für das Jahr 2024 betrug nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich 4.346,58 €

In der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 35, wurde bei der Ermittlung der pauschalierten Personalkostensätze von durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (gerundet 135 Monatsstunden) eines Arbeitsnehmers im öffentlichen Dienst ausgegangen.

Hieraus ergibt sich folgender durchschnittlicher Stundensatz, der in der Satzung als Kostenpauschale für ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige aufgenommen werden darf:

Bruttomonatsverdienst Destatis 2024:	4.346,58 Euro
Monatsarbeitsstunden 134,58 gerundet:	135,00 Stunden
Zwischensumme:	32,19 Euro
Zuschlag für Gemeinkosten 10%:	3,22 Euro
Zwischensumme:	35,41 Euro
Zuschlag für Aufwandsentschädigung §13 Abs. 8:	Entfällt
Kostensatz pro Stunde	35,41 Euro

Kosten je Stunde

Ehrenamtliche Einsatzkräfte	35,41 EUR/Std.
Brandsicherheitswache (BSHW)	15,00 EUR/Std.

Beschreibung	Kosten je Stunde
1. Personal	
Je freiwilliger Feuerwehrangehörige	35,41 EUR/Std.
Je Feuerwehrangehöriger, bei Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	35,41 EUR/Std.
Brandsicherheitswachen (BSHW)	15,00 EUR/Std.
2. Fahrzeuge	
2.1 Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	83,00 EUR/Std.
Tanklöschfahrzeug 3000 Wald RLP	308,00 EUR/Std.
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	289,00 EUR/Std.
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	306,00 EUR/Std.
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	385,00 EUR/Std.
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	275,00 EUR/Std.
Großtanklöschfahrzeug 20/40 (GTLF 20/40)	324,00 EUR/Std.
2.2 Sonderfahrzeuge	
Drehleiter mit Korb 23/12 (DLK 23/12)	687,00 EUR/Std.
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	147,00 EUR/Std.
2.3 Boote	
Mehrzweckboot (MZB)	123,00 EUR/Std.
Rettungsboot 1	15,00 EUR/Std.
Rettungsboot 2	48,00 EUR/Std.
Hochwasserkahn (HWK)	3,00 EUR/Std.
2.4 Sonstige Fahrzeuge	
Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1)	65,00 EUR/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 EUR/Std.
Kommandowagen (KdoW)	46,00 EUR/Std.
2.5 Sonstige	
Anhänger (Logistik)	2,00 EUR/Std.
Rollcontainer (TS, Schlauch, Unwetter)	1,50 EUR/Std.
Tragkraftspritze (PFPN 10-1000)	9,75 EUR/Std.
Netzersatzanlage 17 kVA	10,56 EUR/Std.
Netzersatzanlage 62,5 kVA	9,00 EUR/Std.
Fehlalarme durch BMA (maximale Pauschale)	400,00 EUR